

§ 1 MMHmZV Allgemeine Bestimmungen

MMHmZV - Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-Zeugnisverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Diese Verordnung regelt Form und Inhalt der Zeugnisse und Ausbildungsbestätigungen für die
 1. Ausbildung zum medizinischen Masseur/zur medizinischen Masseurin,
 2. Ausbildung zum Heilmasseur/zur Heilmasseurin,
 3. Ausbildung für Lehraufgaben,
 4. Spezialqualifikationsausbildung Elektrotherapie,
 5. Spezialqualifikationsausbildung Hydro- und Balneotherapie,
 6. Spezialqualifikationsausbildung Basismobilisation.
2. (2) Die Ausstellung der Ausbildungsbestätigungen und Zeugnisse gemäß den Anlage 1 bis 17 kann mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erfolgen, wobei das Datenverarbeitungsregister (DVR-Nummer) anzuführen ist. Die nicht zutreffenden geschlechtsspezifischen Bezeichnungen in den Anlage 1 bis 17 sind zu streichen oder wegzulassen.

In Kraft seit 23.09.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at